



Stans, 27. Juni 2023

Nr. 354

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Urs Amstad, Stans, sowie Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, für gerechte Verkehrssteuern im Kanton Nidwalden. Ablehnung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 1. September 2022 [recte: 2. Dezember 2022] hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion vom 23. November 2023 von Landrat Urs Amstad, Stans, sowie Landrat Roland Blättler, Stansstad, für gerechte Verkehrssteuern im Kanton Nidwalden überwiesen.

1.2

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Steuerbefreiung von Autos mit der besten Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette der Energieverordnung des Bundes aufgehoben werde. Für die Begründung wird auf den Motionstext und die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2 Erwägungen

2.1 Gesetzliche Ausgangslage

Art. 3 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern (NG 651.3) regelt die Steuerbefreiung von den kantonalen Strassenverkehrssteuern. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sind Fahrzeuge, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung zugeordnet sind, für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung von der Verkehrssteuer befreit.

Weiter regelt Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes, dass auch gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung von der Verkehrssteuer befreit sind.

Die Dauer der Steuerbefreiung kann in beiden Fällen weder unterbrochen noch verlängert werden (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern).

Diese Steuerbefreiungen wurden im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern im Jahr 2008 eingeführt. Eines der Ziele der damaligen Gesetzgebung war die Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen, um den CO₂-Ausstoss im Strassenverkehr zu reduzieren. Zur Ausgestaltung des Bonussystems gingen zum dannzumaligen Zeitpunkt im Rahmen der externen Vernehmlassung verschiedene Anregungen und Änderungsvorschläge ein, welche teilweise sehr differenzierte Regelungen und kumulative Voraus-

setzungen für die Gewährung des Steuerrabatts vorschlugen. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde aber an einem klaren System mit einer vollständigen Steuerbefreiung für 36 Monate für alle Fahrzeuge der Effizienzklasse A und für die erwähnten Dieselfahrzeuge festgehalten. Hauptgrund hierfür war, dass es für eine grosse Wirkung wichtig ist, dass ein möglichst einfaches und gleiches System in der ganzen Schweiz eingeführt wird. Eine besondere Regelung für Fahrzeuge der Kategorie A die mehr als 2000 ccm Hubraum haben oder schwerer als 1750 kg sind, wurde aus diesem Grund ebenfalls verworfen. Eine besondere Beurteilung der gewerblich genutzten Personenfahrzeuge wurde als administrativ zu aufwendig und kaum vollziehbar eingeschätzt. Auch wurde verworfen, dass nur jene Fahrzeuge der Kategorie A einen Bonus erhalten sollten, die einen CO₂-Ausstoss von weniger als beispielsweise 140 g/km haben. Dies hätte dazu geführt, dass wirklich nur die schadstoffärmsten Fahrzeuge belohnt worden wäre. Gleichzeitig hätte dies aber eine starke Einschränkung der Lenkungswirkung zur Folge gehabt, da fast nur noch Kleinwagen und Fahrzeuge der unteren Mittelklasse (Diesel) in Betracht gefallen wären.

2.2 Begründung der Motion

Die Motion verlangt, dass die Steuerbefreiung von Autos mit der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der Energieverordnung des Bundes aufgehoben werden soll. Als Beispiel wird aufgeführt, dass Elektroautos während den ersten 36 Monate nach der 1. Inverkehrsetzung vollumfänglich von den Steuern befreit seien. Dies, obwohl die Verkehrsinfrastruktur wie bei jedem anderen Fahrzeug genau gleich benutzt werde. Dies stelle eine krasse Ungleichbehandlung gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen dar.

2.3 Beurteilung der Motion

2.3.1

Im Kanton Nidwalden wird seit 2009 die Inbetriebnahme von emissionsarmen Fahrzeugen gefördert. Fahrzeuge der besten Effizienzklasse (Energieetikette) sind gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern für die ersten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung von der Verkehrssteuer befreit. Diese Förderung betrifft neben Elektrofahrzeugen insbesondere Autos mit emissionsarmen Verbrennungsmotoren. Diese Massnahme gibt der Käuferin bzw. dem Käufer einen Anreiz, sich für ein emissionsarmes Fahrzeug zu entscheiden. Werden beim Kauf neuer Autos vermehrt emissionsarme Fahrzeuge in Verkehr gesetzt, so erhöht sich kontinuierlich der Anteil der emissionsarmen Fahrzeuge an der gesamten Fahrzeugflotte und der CO₂-Ausstoss wird gesenkt.

Im Weiteren wird nach heutiger Gesetzgebung die Verkehrssteuer für Elektro- und Gasfahrzeuge nach Art. A1-4 des Anhangs A1 generell auf 25 Prozent bzw. für Hybridfahrzeuge auf 50 Prozent der Normalsteuer reduziert.

Die Motionäre fordern die Aufhebung der Befreiung von der Verkehrssteuer für die Fahrzeuge der besten Effizienzklasse. Das Anliegen ist nachvollziehbar, wenn nur die vergleichbare Benutzung der Verkehrsinfrastruktur betrachtet wird. Durch den Verzicht auf die temporäre Erhebung von Verkehrssteuern von den betroffenen Motorfahrzeugen soll aber gerade ein Anreiz für die Anschaffung von energieeffizienten und insbesondere abgasarmen Fahrzeugen geschaffen werden. Darin liegt die unterschiedliche Besteuerung begründet. Dieses Anreizsystem wird mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes auch für gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren geschaffen, wenn diese mit einem geschlossenem Partikelfilter ausgerüstet sind.

Damit die Klimaziele erreicht werden können, braucht es in den verschiedensten Bereichen Anreize, damit möglichst viele Personen einen Beitrag an die Zielerreichung leisten können.

Im Bereich der Mobilität erfolgt dies u.a. mit der vorliegend zu beurteilenden dreijährigen Steuerbefreiung. Dieses Anreizsystem ist weiterhin zielführend und notwendig und einer Verbotskultur vorzuziehen.

2.3.2

Die Thematik der Gerechtigkeit und auch Nachvollziehbarkeit der Strassensteuer wird in verschiedenen Kantonen thematisiert oder wurde an die Hand genommen. Hierbei steht im Vordergrund, dass die Steuerzahlenden die Logik des Systems nachvollziehen können, was voraussetzt, dass alle Fahrzeuge "gleich" oder zumindest vergleichbar besteuert werden. Hierbei wird auch überprüft, ob ein "Elektro-" oder "Alternativantrieb-Bonus" innerhalb der Verkehrssteuern sinnvoll ist oder ob die Förderung von energieeffizienten und abgasarmen Antrieben besser mit anderen Instrumenten betrieben werden sollte. Der Kanton Wallis ging hier in der Vergangenheit z.B. den Weg, dass in einem begrenzten Zeitraum eine sogenannte "Förderung der Elektro- und Hybridmobilität" in Form einer einmaligen Zahlung gewährt wurde.

2.4 Fazit

Strassenverkehrssteuern erfüllen keine Gebührenfunktion und sind nicht dazu da, die Strasseninfrastruktur im Sinne einer Verursachergerechtigkeit vollumfänglich zu finanzieren. Die vorliegend zu beurteilende (temporäre) Steuerbefreiung wurde insbesondere ins Gesetz aufgenommen, damit im Bereich der individuellen motorisierten Mobilität ein Anreiz besteht, um emissionsarme Fahrzeuge anzuschaffen. Hiermit soll weiterhin das Leisten eines individuellen Beitrags an die Erreichung der Klimaziele gefördert werden. Da sich an dieser Ausgangslage nichts geändert hat, soll auf die geforderte Streichung verzichtet werden und emissionsarme Fahrzeuge weiterhin temporär steuerbefreit sein.

In dem Sinne lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Urs Amstad, Beckenried und Roland Blättler, Stansstad für gerechte Verkehrssteuern im Kanton Nidwalden abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Urs Amstad, Oberhostattstrasse 2, 6375 Beckenried
- Landrat Roland Blättler, Mattli 8, 6365 Kehrsiten
- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

